

Ordnung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.06.2016 zur Ermächtigung des Bürgermeisters zum Erlass einer Ordnung für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) wird folgendes verfügt:

1. Die Dorfgemeinschaftshäuser/-räume in:

- a) Ballerstedt mit dem Ortsteil Klein Ballerstedt
- b) Düsedau mit dem Ortsteil Calberwisch
- c) Erxleben mit dem Ortsteil Polkau
- d) Flessau mit den Ortsteilen Storbeck, Wollenrade, Natterheide und Rönnebeck
- e) Gladigau mit den Ortsteilen Schmersau und Orpensdorf
- f) Königsmark mit den Ortsteilen Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage
- g) Krevese mit den Ortsteilen Dequede, Polkern und Röthenberg
- h) Meseberg
- i) Rossau mit dem Ortsteil Schliecksdorf
- j) Walsleben mit den Ortsteilen Walsleben und Uchtenhagen
- k) der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit den Ortsteilen Dobbrun, Krumke und Zedau

sind Einrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark), die zum Zwecke des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Einwohner und Bürger der Einheitsgemeinde errichtet wurden.

1.1 Die Benutzungsordnung regelt die Nutzung der in **Anlage 1** aufgeführten Räumlichkeiten.

2. Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser

2.1 Sie dienen vorrangig zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen

- a) der Bürger und Einwohner der jeweiligen Ortschaft und deren Ortsteile zu Einwohner-versammlungen;
- b) der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Ortschaft und deren Ortsteile;
- c) von Religionsgesellschaften in der Ortschaft;
- d) der ortsansässigen Vereine/Verbände

2.2 Sie dienen zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen von Einwohnern und Bürgern sowie sonstigen Personen, Vereinigungen und Zusammenschlüssen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

2.3 Darüber hinaus kann der Verantwortliche in Absprache mit dem Ortsbürgermeister über die Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen von Einwohnern und Bürgern sowie sonstigen Personen, Vereinigungen und Zusammenschlüssen von auswärtigen Nutzern entscheiden.

3. Die Benutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/-raumes ist bei dem jeweiligen Verantwortlichen im Ort oder Ortsteil spätestens zehn Tage vor Durchführung der Versammlung oder der Veranstaltung zu beantragen.

4. Die Verantwortlichen für das/den jeweilige/n Dorfgemeinschaftshaus/-raum und ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Ortsbürgermeister benannt, sofern die Verantwortlichen nicht durch den Stadtrat in ein Ehrenamt als Beauftragte/r für Dorfgemeinschaftshäuser berufen wurden.

5. Der Antrag ist formlos einzureichen.
6. Anträge, die weniger als zehn Tage vor Durchführung der Veranstaltung eingehen, finden nur Berücksichtigung, wenn das Dorfgemeinschaftshaus an noch keinen anderen Nutzer vergeben wurde.
7. Über die Vergabe des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/-raumes entscheidet der Verantwortliche des Dorfgemeinschaftshauses mindestens zehn Tage vor beabsichtigter Nutzung, sofern die Anträge fristgemäß gestellt wurden. Der Verantwortliche entscheidet in Absprache mit dem Ortsbürgermeister. Liegen mehrere Anträge auf Benutzung vor, regelt sich die Vergabe nach der Reihenfolge des Antragseinganges.
8. Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes ist zur Mitbenutzung der Außenanlagen berechtigt. Dieses bedarf keiner gesonderten Beantragung.
9. Der Nutzer haftet gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) für Schäden, die während seiner Nutzungszeit an den Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude selbst und den Außenanlagen durch ihn, seine Besucher, Mitglieder, Gäste, Beauftragte sowie sonstige Dritte schuldhaft verursacht werden.
 - 9.1 Die Nachweispflicht, dass es sich um keinen schuldhaft verursachten Schaden handelt, obliegt dem Nutzer.
10. Der Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes ist berechtigt, den Schlüssel einen Tag vor Durchführung der Versammlung bzw. Veranstaltung vom Verantwortlichen des Dorfgemeinschaftshauses/-raumes in Empfang zu nehmen.
 - 10.1 Die Rückgabe des Schlüssels hat spätestens zwei Tage nach dem vereinbarten Veranstaltungstermin zu erfolgen, sofern keine andere Veranstaltung folgt.
 - 10.2 Erfolgt die Rückgabe des Schlüssels später, wird jeder überzogene Tag als Nutzungstag gerechnet.
11. Mit der Übernahme des Schlüssels erkennt jeder Nutzer die Hausordnung für das/den jeweilige/n Dorfgemeinschaftshaus/-raum an.
12. Es ist ein Benutzungsbuch zu führen. In das Benutzungsbuch sind folgende Einträge vorzunehmen:
 - Datum der Raumnutzung
 - Name und Anschrift des Nutzers
 - Unterschrift des Nutzers
13. Für die Benutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/raumes ist an die Hansestadt Osterburg (Altmark) ein Entgelt zu zahlen.
 - 13.1 Mit dem Entgelt sind die Kosten für Wasserverbrauch und Abwasser, Heizung, Strom- und Gasversorgung, Straßenreinigung und Schornsteinreinigung abgegolten.
 - 13.2 Die Kosten für die Inanspruchnahme von Tischwäsche sowie das Aufstellen von zusätzlichen Endverbrauchsgeräten wie z. Bsp. Kühlgeräte, Schankanlagen und elektrisch betriebene Anlagen für Schwein am Spieß, sind entsprechend den in der **Anlage 2** ausgewiesenen Sonderregelungen zu erstatten. Die Inanspruchnahme ist bereits bei Abschluss der Vereinbarung anzugeben.

- 13.3 Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgeltes und ist vom Nutzer sicherzustellen.
- 13.4 Der Nutzer schließt vor jeder Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/-raumes eine Vereinbarung mit der Hansestadt Osterburg (Altmark) ab.
14. Nach Benutzung sind alle genutzten Räume und benutztes Geschirr ordnungsgemäß gereinigt vom Benutzer an den Verantwortlichen für das/den jeweilige/n Dorfgemeinschaftshaus/-raum zu übergeben.
 - 14.1 Bei kostenpflichtigen Nutzungen der Dorfgemeinschaftshäuser/-räume hat der Nutzer, sofern er nicht selbst reinigt, zusätzlich zum Nutzungsentgelt die Reinigungskosten an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu entrichten. Die Höhe der Reinigungskosten regelt der Reinigungsvertrag über die Reinigung der Räumlichkeiten des DGH mit der Reinigungsfirma. Die Reinigung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Rossau durch den Nutzer wird ausgeschlossen.
15. Das Nutzungsentgelt berechnet sich nach den Nutzungstagen und wird für das/den jeweilige/n Dorfgemeinschaftshaus/-raum in **Anlage 2** aufgeführt.

Für Veranstaltungen, gleich welcher Art, von den in Ziffer 2.1 a) bis d) bezeichneten Nutzern werden keine Entgelte erhoben.
16. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen auf das der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit der IBAN: DE 83 8105 0555 3030 0020 38, BIC: NOLADE21SDL bei der Kreissparkasse Stendal zu überweisen.
 - 16.1 Werden bei Rückgabe des Schlüssels Mängel festgestellt, sind diese dem Verantwortlichen des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/-raumes anzuzeigen. Über die Art der Mängelbeseitigung bzw. die Höhe des Schadenersatzes entscheidet die Hansestadt Osterburg (Altmark).
 - 16.2 Das für die Verwaltung bestimmte Exemplar der Vereinbarung zur Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/-raumes ist unverzüglich der Verwaltung direkt zur Abrechnung zu übergeben.
17. Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses/-raumes. Wird das/der Dorfgemeinschaftshaus/-raum von mehreren Nutzern gemeinsam genutzt, haften sie als Gesamtschuldner.
18. Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung sind zulässig. Sie bedürfen des Abschlusses einer Sondernutzungsvereinbarung mit dem Ortsbürgermeister.
19. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.06.2016

Nico Schulz
Bürgermeister